

1.1 . Produktidentifikator

Produktname : Pictolor Dispersionsspachtel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Projektion beschichtet Teig bereit, Innenanwendung durch mechanische Projektion.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen :

Adresse : Schmidt-Gipsbedarf GmbH

Hans-Theisen-Str. 16

79331 Teningen

Email: info@schmidt-gipsbedarf.de www.schmidt-gipsbedarf.de**1.4 . Notrufnummer : +33 (0)1 45 42 59 59.**Gesellschaft/Unternehmen : INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>**ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN****2.1 . Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.**

Kann allergische Reaktionen hervorrufen (EUH208).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2 . Kennzeichnungselemente**Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.**

Zusätzliche Etikettierung :

EUH208 Enthält 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3 . Sonstige GefahrenDie Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.2 . Gemische****Zusammensetzung :**

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 1317-65-3 EC: 215-279-6 KALKSTEIN		[1]	50 $\leq x$ % < 77.3
CAS: 471-34-1 EC: 207-439-9 REACH: 01-2119486795-18 CALCIUM CARBONATE		[1]	10 $\leq x$ % < 22.6

CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9 REACH: 01-2120761540-60 1,2-BENZISOTHAZOL-3(2H)-ON	GHS06, GHS05, GHS09 Dgr Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 2, H330 Aquatic Chronic 2, H411 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1	0 <= x % < 0.1
--	--	-------------------

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

Angaben zu Bestandteilen :

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen. **4.1 . Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Nach Einatmen :

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken :

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

5.1 . Löschmittel

Keine Angabe vorhanden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden : -

Kohlenmonoxid (CO)

- Kohlenstoffdioxid (CO 2)

5.3 . Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8). **6.2**

. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4 . Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1 . Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Keine Angabe vorhanden.**Lagerung**

Außer Reichweite von Kindern halten.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3 . Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1 . Zu überwachende Parameter****Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :**

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
471-34-1	10 mg/m ³	-	-	-	-

- Belgien (Arrêté du 09/03/2014, 2014) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
1317-65-3	10 mg/m ³				
471-34-1	10 mg/m ³	-	-	-	-

- Frankreich (INRS - ED984 / 2019-1487) :

CAS	VME-ppm :	VME-mg/m ³ :	VLE-ppm :	VLE-mg/m ³ :	Hinweise :	TMP N° :
1317-65-3	-	10	-	-	-	-
471-34-1	-	10	-	-	-	-

- Schweiz (SUVAPRO 2017) :

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
1317-65-3	3 a	-	-	-
471-34-1	3 a mg/m ³			

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, 2011) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
1317-65-3	- ppm 4 mg/m ³	- ppm - mg/m ³			
471-34-1	10 mg/m ³	-	-	-	TI

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

CALCIUM CARBONATE (CAS: 471-34-1)

Endverwendung:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL :

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL :

Arbeiter.

Inhalation.

Systemische

langfristige Folgen.

10 mg of

substance/m³

Inhalation.

Örtliche langfristige

Folgen.

4.26 mg of

substance/m³

Endverwendung: Verbraucher.

Art der Exposition: Inhalation.
 Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
 DNEL : 10 mg of substance/m3

Art der Exposition: Inhalation.
 Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen.
 DNEL : 1.06 mg of substance/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

CALCIUM CARBONATE (CAS: 471-34-1)

Umweltbereich: Kläranlage.

PNEC : 100 mg/l

8.2 . Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit. Empfohlener Typ Handschuhe :

- Naturlatex

- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

- PVC (Polyvinylchlorid)

- Butylkautschuk (Isobutylene-Isopren-Copolymer) Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

Form : Paste

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH : nicht bestimmt
 schwach alkalisch
 (basisch)

Flammpunktbereich : nicht relevant

Dampfdruck (50°C) : keine Angabe

Dichte : 1.8

Wasserlöslichkeit : verdünnbar, mischbar

9.2 . Sonstige Angaben

VOC (g/l) : < 1

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 . Reaktivität Keine

Angabe vorhanden. 10.2 .

Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3 . Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine Angabe vorhanden.

10.4 . Zu vermeidende Bedingungen Vermeiden :

- Frost

10.5 . Unverträgliche Materialien Fernhalten von :

- Oxidationsmittel

10.6 . Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)

- Kohlenstoffdioxid (CO 2)

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 . Angaben zu toxikologischen Wirkungen Keine Angabe vorhanden.

11.1.1 . Stoffe

Akute toxische Wirkung :

CALCIUM/CARBONATE (CAS: 471-34-1)

Oral :	LD50 > 2000 mg/kg Art : Ratte OECD Guideline 420 (Acute Oral ToxicityFixed Dose Method)
Dermal :	LD50 > 2000 mg/kg Art : Ratte OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)
Inhalativ (Staub/Nebel) :	LC50 > 3 mg/l Art : Ratte OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

KALKSTEIN (CAS: 1317-65-3)

Oral : LD50 = 6450 mg/kg
Art : Ratte

11.1.2 . Gemisch

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Enthält mindestens eine sensibilisierende Substanz. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Monografie(n) des IARC (Internationales Zentrum der Krebsforschung) :

CAS 50-00-0 : IARC Gruppe 1 : Der Stoff ist krebserzeugend für den Menschen.

CAS 140-88-5 : IARC Gruppe 2B : Der Stoff ist möglicherweise krebserzeugend für den Menschen.

CAS 14808-60-7 : IARC Gruppe 1 : Der Stoff ist krebserzeugend für den Menschen.

CAS 14808-60-7 : IARC Gruppe 1 : Der Stoff ist krebserzeugend für den Menschen.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 . Toxizität****12.1.1 . Substanzen**

CALCIUM CARBONATE (CAS: 471-34-1)

Toxizität für Algen : ECr50 > 14 mg/l

Art : Desmodesmus subspicatus
 Expositionsdauer : 72 h
 OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

NOEC = 14 mg/l

Art : Desmodesmus subspicatus
 Expositionsdauer : 72 h
 OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

KALKSTEIN (CAS: 1317-65-3)

Toxizität für Fische : LC50 = 10000 mg/l

Art : Oncorhynchus mykiss
 Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 > 1000 mg/l

Art : Daphnia magna
 Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen : ECr50 > 200 mg/l

Art: Desmodesmus subspicatus
 Expositionsdauer : 72 h

1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON (CAS : 2634-33-5)

Toxizität für Fische :

LC50 = 1.6 mg/l
 Art: Oncorhynchus mykiss
 Expositionsdauer: 96 h
 OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

NOEC = 0.21 mg/l
 Art : Oncorhynchus mykiss
 Expositionsdauer : 28 days
 OECD Guideline 215 (Fish, Juvenile Growth Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 = 3.27 mg/l
 Art : Daphnia magna
 Expositionsdauer : 48 h
 OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

NOEC = 1.2 mg/l
 Art : Daphnia magna
 Expositionsdauer : 21 days

Toxizität für Algen :

ECr50 = 0.11 mg/l
 Art : Selenastrum capricornutum
 Expositionsdauer : 72 h
 OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

CE10 = 0.04 mg/l
 Art : Selenastrum capricornutum
 Expositionsdauer : 72 h

12.1.2 . Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2 . Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1 . Stoffe

- 1 ,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON (CAS : 2634-33-5)
Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

12.3 . Bioakkumulationspotenzial

12.3.1 . Stoffe

- 1 ,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON (CAS : 2634-33-5)
Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : $\log K_{ow} = 0.7$

12.4 . Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5 . Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6 . Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws) : Nicht wassergefährdend : Nicht wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen. **13.1**

. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.
Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.
Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 . UN-Nummer

-

14.2 . Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3 . Transportgefahrenklassen

-

14.4 . Verpackungsgruppe

-

14.5 . Umweltgefahren

-

14.6 . Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:**

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14) **Informationen bezüglich der Verpackung:** Keine Angabe vorhanden.
- **Besondere Bestimmungen :** Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws) :

Nicht wassergefährdend : Nicht wassergefährdend.

- Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen :

50-00-0 formaldehyde (méthanal)

15.2 . Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen :

DNEL : Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC : Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG : International Maritime Dangerous Goods.

IATA : International Air Transport Association.

OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK : Wassergefährdungsklasse.

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig.

vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.